Bundesbeschluss über Pauschalreisen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 31^{sexies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung, in Ausführung von Artikel 72 des Abkommens vom 2. Mai 1992¹⁾ über den Europäischen Wirtschaftsraum und dessen Anhangs XIX, der sich auf die Richtlinie Nr. 90/314 des Rates vom 13. Juni 1990²⁾ über Pauschalreisen bezieht, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1992³⁾, beschliesst

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Pauschalreise

- ¹ Als Pauschalreise gilt die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn sie zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:
 - a. Beförderung;
 - b. Unterbringung;
 - c. andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.
- ² Dieser Beschluss ist auch anwendbar, wenn im Rahmen derselben Pauschalreise einzelne Leistungen getrennt berechnet werden.

Art. 2 Veranstalter, Vermittler und Konsument

- Als Veranstalter gilt jede Person, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie direkt oder über einen Vermittler anbietet.
- ² Als Vermittler gilt die Person, welche die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise anbietet.
- 3 Als Konsument gilt:
 - a. jede Person, die eine Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet;

¹⁾ AS 1993 ...

²⁾ EWRS...; ABI, Nr. L 158 vom 23, 6, 1990, S, 59

³⁾ BBI 1992 V 756

- jede Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Pauschalreise gebucht oder eine Buchungsverpflichtung eingegangen wird;
- c. jede Person, welcher die Pauschalreise nach Artikel 17 abgetreten wird.

2. Abschnitt: Prospekte

Art. 3

Wenn ein Veranstalter oder ein Vermittler einen Prospekt veröffentlicht, so sind die darin enthaltenen Angaben für ihn verbindlich; sie können nur geändert werden:

- a. durch spätere Parteivereinbarung;
- b. wenn der Prospekt ausdrücklich auf die Änderungsmöglichkeit hinweist und die Änderung dem Konsumenten vor Vertragsschluss klar mitgeteilt wird.

3. Abschnitt: Information des Konsumenten

Art. 4 Vor Vertragsschluss

- ¹ Der Veranstalter oder der Vermittler muss dem Konsumenten vor Vertragsschluss alle Vertragsbedingungen schriftlich mitteilen.
- ² Die Mitteilung nach Absatz 1 kann dem Konsumenten auch in einer anderen verständlichen und zugänglichen Form übermittelt werden; in diesem Fall muss sie ihm vor Vertragsschluss durch eine schriftliche Kopie bestätigt werden. Die Pflicht zur schriftlichen Bestätigung fällt dahin, wenn ihre Erfüllung eine Buchung oder einen Vertragsschluss verunmöglichen würde.
- ³ Soweit dies für die Pauschalreise von Bedeutung ist, muss der Veranstalter oder der Vermittler den Konsumenten vor Vertragsschluss schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form allgemein informieren:
 - a. über die Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige der betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), insbesondere über die Fristen für die Erlangung dieser Dokumente;
 - b. über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

Art. 5 Vor Reisebeginn

Der Veranstalter oder der Vermittler muss dem Konsumenten rechtzeitig vor dem Abreisetermin schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form mitteilen:

- a. Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen:
- b. den vom Reisenden einzunehmenden Platz;
- c. Name, Adresse und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters oder des Vermittlers oder, wenn eine solche Vertretung fehlt, der

- örtlichen Stellen, welche dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; fehlen auch solche Stellen, so sind dem Konsumenten auf jeden Fall eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter oder dem Vermittler Verbindung aufnehmen kann:
- d. bei Auslandreisen und -aufenthalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder dem an seinem Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann;
- e. Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

4. Abschnitt: Inhalt des Vertrags

Art. 6

- ¹ Unabhängig von der Art der vereinbarten Leistungen muss der Vertrag angeben:
 - a. den Namen und die Adresse des Veranstalters und des allfälligen Vermittlers;
 - b. das Datum, die Uhrzeit und den Ort von Beginn und Ende der Reise;
 - c. die Sonderwünsche des Konsumenten, die vom Veranstalter oder vom Vermittler akzeptiert wurden;
 - d. ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und, wenn dies der Fall ist, wann spätestens dem Konsumenten eine Annullierung der Reise mitgeteilt wird;
 - e. den Preis der Pauschalreise sowie den Zeitplan und die Modalitäten für dessen Zahlung;
 - f. das Recht des Konsumenten, den Nachweis der Sicherstellung der Rückerstattung der von ihm bezahlten Beiträge und seiner Rückreise zu verlangen (Art. 18);
 - g. die Frist, innert welcher der Konsument allfällige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrags erheben muss;
 - h. den Namen und die Adresse des allfälligen Versicherers.
- ² Je nach Art der vereinbarten Leistungen muss der Vertrag auch angeben:
 - a. den Bestimmungsort und, wenn mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, deren Dauer und Termine:
 - b. die Reiseroute;
 - c. die Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse;
 - d. die Anzahl der Mahlzeiten, die im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind:
 - e. die Lage, die Kategorie oder den Komfort und die Hauptmerkmale der Unterbringung sowie deren Zulassung und touristische Einstufung gemäss den Vorschriften des EWR-Gaststaates;

- f. die Besuche, die Ausflüge und die sonstigen Leistungen, die im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind;
- g. die Voraussetzungen einer allfälligen Preiserhöhung nach Artikel 7;
- h. allfällige Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Einoder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen und Aufenthaltsgebühren, die nicht im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind.

5. Abschnitt: Preiserhöhungen und wesentliche Vertragsänderungen

Art. 7 Preiserhöhungen

Eine Erhöhung des vertraglich festgelegten Preises ist nur zulässig, wenn:

- a. der Vertrag diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält;
- b. die Erhöhung mindestens drei Wochen vor dem Abreisetermin erfolgt; und
- c. sie mit einer Erhöhung der Beförderungskosten, einschliesslich der Treibstoffkosten, einer Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder mit einer Änderung der für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse begründet ist.

Art. 8 Wesentliche Vertragsänderungen

a. Begriff

- ¹ Als wesentliche Vertragsänderung gilt jede erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, die der Veranstalter vor dem Abreisetermin vornimmt.
- ² Eine Preiserhöhung von mehr als 10 Prozent gilt als wesentliche Vertragsänderung.

Art. 9 b. Mitteilungspflicht

Der Veranstalter muss dem Konsumenten so bald wie möglich jede wesentliche Vertragsänderung mitteilen und ihre Auswirkung auf den Preis angeben.

Art. 10 c. Rechte des Konsumenten

- ¹ Der Konsument kann eine wesentliche Vertragsänderung annehmen oder ohne Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.
- ² Er muss den Veranstalter oder den Vermittler so bald wie möglich über seine Entscheidung informieren.
- ³ Tritt der Konsument vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch:

- a. auf Teilnahme an einer anderen gleichwertigen oder höherwertigen Pauschalreise, wenn der Veranstalter oder der Vermittler ihm eine solche anbieten kann:
- b. auf Teilnahme an einer anderen minderwertigen Pauschalreise sowie auf Rückerstattung des Preisunterschieds; oder
- c. auf schnellstmögliche Rückerstattung aller von ihm bezahlten Beträge.
- ⁴ Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags.

6. Abschnitt: Annullierung der Pauschalreise

Art. 11

- ¹ Annulliert der Veranstalter die Reise vor dem Abreisetermin aus einem nicht vom Konsumenten zu vertretenden Umstand, so stehen diesem die Ansprüche nach Artikel 10 zu.
- ² Der Konsument hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags:
 - a. wenn die Annullierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, welche die Pauschalreise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht, und die Annullierung dem Konsumenten innert der im Vertrag angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde; oder
 - b. wenn die Annullierung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; die Überbuchung gilt nicht als höhere Gewalt.

7. Abschnitt: Nichterfüllung und nicht gehörige Erfüllung des Vertrags

Art. 12 Beanstandung

- ¹ Der Konsument muss jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrags, den er an Ort und Stelle feststellt, so bald wie möglich schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form gegenüber dem betreffenden Dienstleistungsträger sowie gegenüber dem Veranstalter oder dem Vermittler beanstanden, wenn der Vertrag dies klar und deutlich vorsieht.
- ² Im Fall einer Beanstandung bemüht sich der Veranstalter, der Vermittler oder sein örtlicher Vertreter nach Kräften um geeignete Lösungen.

Art. 13 Ersatzmassnahmen

¹ Wird nach der Abreise ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht oder stellt der Veranstalter fest, dass er einen erheblichen Teil der vorgesehenen Leistungen nicht erbringen kann, so hat er angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann, und den dem Konsumenten entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Scha-

denersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und der erbrachten Dienstleistungen.

- ² Können keine Vorkehrungen nach Absatz 1 getroffen werden oder lehnt sie der Konsument aus wichtigen Gründen ab, so hat der Veranstalter gegebenenfalls für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit zu sorgen, mit welcher der Konsument zum Ort der Abreise zurückkehren oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort reisen kann, und den dem Konsumenten daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- ³ Die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 begründen keinen Preisaufschlag.

Art. 14 Haftung von Veranstalter und Vermittler

a. Grundsatz

- ¹ Der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, haftet dem Konsumenten für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben.
- ² Der Veranstalter und der Vermittler können gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen.
- ³ Vorbehalten bleiben die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrags.

Art. 15 b. Ausnahmen

- ¹ Der Veranstalter oder der Vermittler haften dem Konsumenten nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrags zurückzuführen ist:
 - a. auf Versäumnisse des Konsumenten:
 - b. auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist;
 - c. auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Veranstalter, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.
- ² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b und c muss sich der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, darum bemühen, dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten.

Art. 16 c. Beschränkung und Wegbedingung der Haftung

¹ Die Haftung für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrags entstehen, kann vertraglich nicht beschränkt werden.

² Für andere Schäden kann die Haftung vertraglich auf das Zweifache des Preises der Pauschalreise beschränkt werden, ausser bei absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.

8. Abschnitt: Abtretung der Pauschalreise

Art. 17

- ¹ Der Konsument kann die Pauschalreise an eine andere Person abtreten, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt, wenn er zuvor den Veranstalter oder den Vermittler innert angemessener Frist vor dem Abreisetermin darüber informiert.
- ² Diese Person und der Konsument haften dem Veranstalter oder dem Vermittler, der Vertragspartei ist, solidarisch für die Zahlung des Preises sowie für die gegebenenfalls durch diese Abtretung entstehenden Mehrkosten.

9. Abschnitt: Sicherstellung

Art. 18

- Der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, muss für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Konsumenten sicherstellen.
- ² Auf Verlangen des Konsumenten muss er die Sicherstellung nachweisen. Tut er es nicht, so kann der Konsument ohne Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.
- ³ Der Rücktritt muss dem Veranstalter oder dem Vermittler vor dem Abreisetermin schriftlich mitgeteilt werden.

10. Abschnitt: Zwingendes Recht

Art. 19

Von den Bestimmungen dieses Beschlusses darf nicht zuungunsten des Konsumenten abgewichen werden.

11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 20 Verletzung der Artikel 4, 5, 6 und 18

- Wer vorsätzlich:
 - a. die Vorschriften über die Information des Konsumenten (Art. 4 und 5) verletzt:

- b. die Vorschriften über den Inhalt des Pauschalreisenvertrags (Art. 6) verletzt;
- c. die Sicherstellung der Erstattung bezahlter Beträge oder der Rückkehr des Konsumenten (Art. 18) unterlässt;

wird auf Antrag des Konsumenten mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 21 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁾ anwendbar.

Art. 22 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

12. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 23

- ¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und nicht befristet.
- ² Er untersteht aufgrund von Artikel 20 der Übergangsbestimmungen ²⁾ der Bundesverfassung nicht dem Referendum.
- ³ Er tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft.

5566

¹⁾ SR 313.0

²⁾ AS ...